

Bericht über Longcovid

Text: Martin Boltshauser

Die Covid-Pandemie hat unsere Gesellschaft und unser Alltagsleben erschüttert. Die grosse Angst einer Ansteckung ist mittlerweile einer gewissen Nonchalance gewichen. Die mediale Präsenz ist stark zurückgegangen, das Thema ist nach hinten gerutscht.

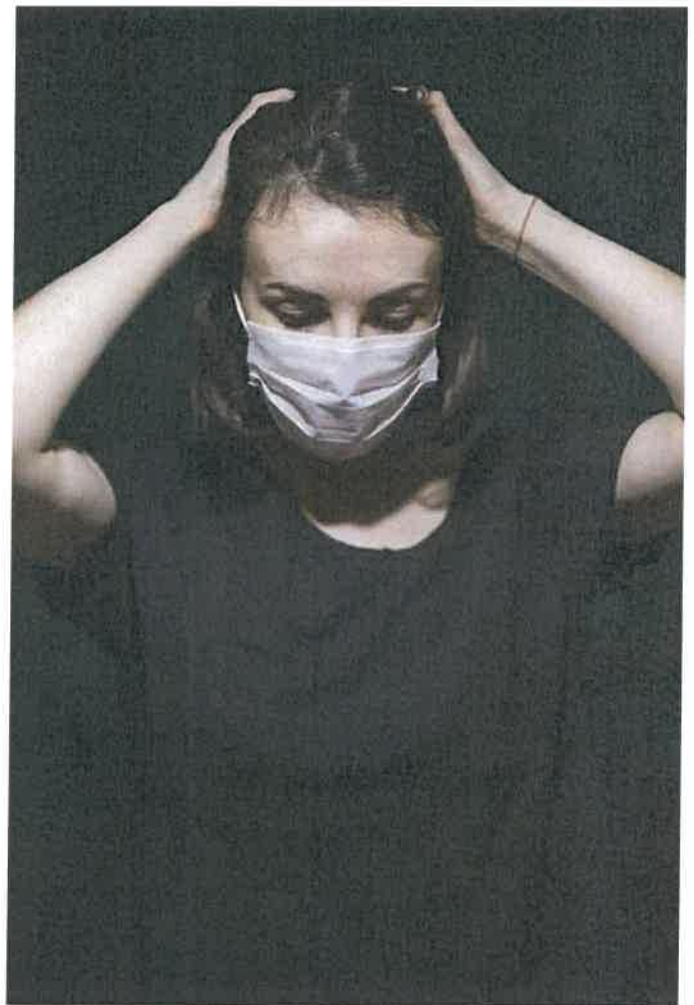
Aber es gibt leider einen nicht unerheblichen Anteil an Covid-erkrankten Personen, bei denen nach dem akuten Infektionsverlauf keine vollständige Gesundung eintritt. Es verbleiben verschiedenartige Restfolgen wie chronische Müdigkeit, Konzentrationsstörungen, bis hin zu erheblichen funktionalen Einschränkungen wie Lähmungserscheinungen etc. Wenn auch viele dieser Restbeschwerden nach einigen Monaten verschwinden, verbleibt ein Teil von erkrankten Personen weiterhin unterschiedlich stark eingeschränkt. Diese Personen gehen in der Diskussion meist unter und müssen entsprechend für ihre Wahrnehmung kämpfen.

Durch die Beschwerden sind die bisherigen Ressourcen häufig eingeschränkt. Dies betrifft sowohl Menschen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben wie auch solche, die den Haushalt führen oder Kindererziehungsaufgaben ausüben. Vorliegend wird nur auf die Problematik bei Erwerbstätigen hingewiesen.

Fällt eine Arbeitnehmerin wegen Krankheit und entsprechend attestierter Arbeitsunfähigkeit von der Arbeitsleistung weg, muss der Arbeitgeber entweder eine Lohnfortzahlung leisten oder er ist mit einem Krankentaggeld versichert und es werden Krankentaggelder ausgerichtet. Dies ist meist unproblematisch.

Schwierig wird die Beurteilung der längerfristigen Beschwerden. Da sie wissenschaftlich noch nicht erhärtet sind, werden long-covid erkrankte Personen häufig auf der psychosomatischen Schiene beurteilt. Da die Beschwerden sehr vielfältig sein können, ist dies nicht in jedem Einzelfall so. Aber die Anerkennung der Beschwerden wird damit häufig in Frage gestellt. Wenn nach 6 Monaten Arbeitsunfähigkeit noch keine Besse-

rung besteht, muss eine IV-Anmeldung gemacht werden. Die Frage stellt sich dann, ab wann eine berufliche Wiedereingliederung möglich ist. In vielen Fällen ist aber gerade eine solche Eingliederung noch nicht möglich. Dann prüft die IV nach Ablauf eines Jahres den Anspruch auf eine Invalidenrente. Aufgrund der unklaren Beschwerden wird dann vielfach ein Gutachten erstellt, das aber häufig nur die Bereiche psychiatrisch-psychosomatisch abdeckt und abklärt. Meist reichen die dann attestierten Arbeitsunfähigkeiten für eine zumutbare Arbeit nicht oder kaum aus für eine Rentenzusprechung und die Betroffenen bleiben ohne finanzielle Absicherung zurück.



Besser gestellt sind Personen, die sich nachweislich bei der Arbeit mit dem Virus angesteckt haben. Dies ist beispielsweise der Fall bei Pflegefachleuten, die auf einer Covid-Station in einem Spital arbeiten und sich höchstwahrscheinlich dort angesteckt haben. In solchen Fällen werden die Beschwerden als sog. Berufskrankheit behandelt. Beteiligt ist dann die SUVA als obligatorische Unfallversicherung, die schweizweit für Berufskrankheiten zuständig ist. Die Versicherungsleistungen sind dort gut.

Fazit zu long covid

Long covid ist entgegen der Covid-Erkrankung an sich noch nicht in der Gesellschaft und in der Versicherungswirtschaft angekommen. Hoffnung machen aber die Entwicklungen in der medizinischen Forschung, welche die long-covid-Erkrankung differenziert und weg vom bisher klassischen Bild einer psychosomatischen Erkrankung ansehen. Es braucht aber noch Geduld, bis diese ersten Schritte wissenschaftlich akzeptiert sind und somit zur Anwendung kommen.